

tralverwaltung für Statistik, das Staatliche Amt für industrielle Formgestaltung, die Zentrale Energiekommission.

Die Unterstellung unter den Ministerrat ist erforderlich, weil der Aufgabenbereich der betreffenden Kontrollorgane *Querschnittscharakter* trägt, also die Leitungsverantwortung der meisten oder mehrerer Minister berührt. So berührt der Aufgabenbereich des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung die Verantwortungsbereiche aller Industrieministerien;

zweitens: Kontrollorgane, die auf Grund von Rechtsvorschriften des Ministerrates gebildet werden, aber einem Mitglied des Ministerrates unterstellt sind.

Dazu gehören die Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission, die Zentrale Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission, die Staatliche Finanzrevision beim Ministerium der Finanzen, die Staatliche Bauaufsicht beim Ministerium für Bauwesen, die Staatliche Hygieneinspektion beim Ministerium für Gesundheitswesen, die Staatliche Lagerstätteninspektion beim Ministerium für Geologie, die Staatliche Verkehrsinspektion beim Ministerium für Verkehrswesen, die Zentrale Verpackungsinspektion beim Ministerium für Glas- und Keramikindustrie, die Hauptinspektion beim Staatssekretär für Berufsbildung, die Staatliche Umweltinspektion beim Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

Auch die Tätigkeit dieser Kontrollorgane trägt Querschnittscharakter, wobei hier die Unterstellung unter ein Mitglied des Ministerrates gerechtfertigt ist, weil der jeweilige Minister gegenüber dem Ministerrat für das betreffende Aufgabengebiet verantwortlich ist;

drittens: Kontrollorgane, die von Leitern zentraler Staatsorgane gebildet werden und diesen unmittelbar unterstellt sind.

Dazu gehören: die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe als Struktureinheit des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, deren Leiter vom Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali berufen und abberufen wird; die staatliche Abnahmekommission für Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, die vom jeweils zuständigen Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans gebildet und geleitet wird.

Darüber hinaus bestehen weitere, nicht zentral unterstellte Organe bzw. Einrichtungen, die

bestimmte rechtlich geregelte Inspektions-, Aufsichts- oder Revisionsbefugnisse ausüben.

Dazu gehört die Bezirksapothekeninspektion als Einrichtung des Gesundheitswesens. Sie ist als selbständige juristische Person dem Rat des Bezirkes unterstellt. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich im einzelnen aus der VO über die Aufgaben, die Leitung und Organisation des Apothekenwesens vom 12.1. 1984, GBl.I 1984 Nr.3S.17.

Hinsichtlich der in speziellen Rechtsvorschriften geregelten Befugnisse der staatlichen Kontrollorgane lassen sich im wesentlichen folgende Kategorien unterscheiden:

a) Befugnisse zur Ausübung von Kontrollfunktionen.

Diese Befugnisse erstrecken sich z. B. darauf,

- Akten, Unterlagen oder Konten einzusehen;
- Grundstücke, Gebäude und Anlagen zu betreten;
- Berichte, Stellungnahmen oder Erklärungen zu verlangen oder
- Gutachten anzufordern.

Die Befugnisse zur Kontrolle ermöglichen es, den vorhandenen Zustand festzustellen und einen Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen. Das gilt beispielsweise für die Kontrolle der Umweltbedingungen.²¹

b) Befugnisse zum prophylaktischen Eingreifen in den Leitungsprozeß, um so die spezifische Verantwortung für Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Effektivität in dem übertragenen Inspektions-, Aufsichts- oder Revisionsbereich wahrzunehmen.

Zu dieser Kategorie von Befugnissen gehören z.B.

- die Festlegung von Grundsätzen zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen;²²
- die Zulassung von Sprengmitteln und die Festlegung von Qualitätsmerkmalen durch die Oberste Bergbehörde;²³

21 Vgl. VO über die Staatliche Umweltinspektion vom 12.6.1985, GBl. 11985 Nr. 19 S. 238, § 4.

22 Vgl. Statut des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung - Beschluß des Ministerrates vom 1.12.1983, GBl. 11983 Nr. 37 S. 417, §2 Abs. 3.

23 Vgl. VO über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR vom 14.1.1970, GBl. II 1970 Nr. 11 S.57, §11 Buchst. e.